

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 48.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

tionem juris communis nicht zu extendirn,
nisi in expresso, per ea qua tradit Vigel. in M. J.
R. lib. 1. c. 1. reg. 5. Exc. 1. cum repl. Nun were aber
Nichtens / daß sie wol Vormundin seyn könnte
ihres Sohns / non obstante hoc statuto, per ea
qua tradit Montan. in d. tr. de tutel. c. 15. n. 5. & c.
28. n. 78. Derhalben were sie billig bey der Vor-
mundschafft zulassen.

Bescheid.

Auff Klage / gethane Antwort / vnd ferner Vor-
bringen N. N. Klägern an einem / N. N. Beklag-
ten am andern Theil / Geben ic. diesen Bescheid :
Daß Beklagens Widersprechens ungeacht / Klä-
gerin ihres Sohns Tutrix billig bleibe.

Cas. 48.

Titius, als er zu Mantua studirt / borget von
Mavio daselbst 100. Gulden vmb Verzinsung /
welche Schuld Mavio hernach des Titii Lands-
mann Sempronio verkäufft vnd cedirt. Als nun
Sempronius wider Titium vermög dessen Hand-
schrift vñ ihm beschehener cession klagt / schütze
Titius die Exception Sc. Macedon. vor / vnd wird
absolvirt. Dahero entsethet die Frage: Ob Sem-
pronius seinen Anspruch an Mavio dem Cedent-
en habe?

Sempronius klagt wider den Cedenten Mavio

Oo 2

vium

vium. Fundirt seine Klage in jure, quo actione vendita, venditor emptori tenetur, si nomen venditum, venditoris debitor non sit, vel exceptione defendi possit, per l. si nomen 4. cum l. seq. D. de hered. vel action. vend. l. si plus 74. §. fin. D. de eviction. item l. apud Celsum 4. §. quod si is D. de dol. mal. except. Vigel in M. J. R. lib. 5. c. 6. reg. 58.

Mævius sagt excipiendo, Es were lis nicht denunciirt worden/dz er ihn hette vertreten können/ Derhalben were er ihm nun die Schuld vor sich zu bezahlen nicht schuldig/ per l. si fundo 53. §. fin. de Evict. l. Emptor. 9. & l. si parentes. 20. in fin. C. eod. l. 1. in fin. C. de pericul. & commod. rei vend. Wittert sich zu absolviren.

Kläger Sempronius sagt replicando, Beklagter Mævius were nirgend vorhanden oder zu finden gewesen/derhalben ihn die litis denunciat ion nicht antreffen können / vnd hette also Beklagters Exception nicht stat / propter l. si ideò 55. §. fin. & l. si dictum 56. §. simili modo. D. de Evict. l. si permutationis 29. C. eod.

Bescheid.

Auff angestatte Klage / darauff erfolgtes excipirn vnd replicirn Sempronii Klägern an einem/Mævii Beklagten am andern Theil/ Geben ic. diesen Bescheid: Daß Kläger wegen der ihm verkaufften vnd cedirten Schuld Titii zu N.

in N. seinen recuperand

Mævius
im Sohn
mit ihm C
Sohn Sep
tem Ehebe
Nach diese
Anverwand
nehmen die
ne Frage:
Dera nicht
sohe anverw
Titius der S
claudire vnd
Titius klag
Ehe sein la
Conditio, m
Kinder steb
er ihn als se
17. §. si quis ar
Gelt. 2. obf. 13
ihem Rechte
Cajus sag
primo matr
ception bes

zu N. seinen regrefs vnd Zuspruch pro precio recuperando, wider Belagten billig habe.

Cas. 49.

Mævius mache ein Testament / vnd setze seinen Sohn Sejum zum Erben ein / vnd substituirt ihm Cajum mit diesem Beding / wenn sein Sohn Sejus ohne natürlichen / vnd aus rechtem Ehebetto erzeugten Sohn sterben wüde. Nach diesem nimbt Sejus Vertam seine nahe Anverwante / welche er von Rechtswegen nicht nehmen dürfen / zum Weibe / Dahero entstehe die Frage: Wenn sie beyderseits Sejus vnd Verta nicht gewußt haben / daß sie einander so nahe anverwante / vnd Titium gezeiget / Ob dieser Titius der Sohn den substituirten Cajum excludire vnd aufschliesse?

Titius klagt wider Cajum, welcher ihn nicht Erbe seyn lassen wll. Fundirt sich in jure, daß die Condicio, wenn nemlich sein Vater Sejus ohne Kinder sterben würde / mangelte / Weil er der Vater ihn als seinen Sohn verlassen / *per l. ex facto. 17. § si quis autem: ibi. aut igitur D. ad SC. Trebell. Geil. 2. obs. 136. n. 1.* Bittet derhalben ihn bey solchem Rechte zu schützen.

Cajus sagt excipiendo, Kläger were ex illegitimo matrimonio gezeuget vñ geboren. Diese exception bestünde / vnd erhertete sich ex ver-